

Westfälischer Anzeiger.

Dienstag, den 19ten July 1803.

Policey.

Ostfriesland.

Verfügungen gegen das Unwesen der Vagabunden und herumstreifenden Bettler. Schon seit einigen Jahren seufzte die Provinz Ostfriesland und besonders der einsam wohnende Landmann unter der drückenden Plage fremder Bettler und Vagabunden, wie auch in diesem Anzeiger erst kürzlich angemerkt worden. In den benachbarten Ländern, z. B. im Oldenburgischen und im Jevelande, wurde sie durch neu eingerichtete Armen- u. Policey-Anstalten, wo nicht ganz gehoben, doch sehr gemildert; aber in Ostfriesland schien es, als wenn die bisherigen obrigkeitlichen Verfügungen gegen die fremden Bettler von keiner günstigen Wirkung seyn wollten. Nicht sowohl in der ganzen Provinz, als besonders an einzelnen Gränzörtern übten auswärtige und einheimische, von einem Ort zum andern umher treibende Bettler oft ungehindert, oft ohne Wissen der Obrigkeit, ihr eben so lästiges, als unnützes und mitunter gefährliches Nahrungsgeschäft, so daß die Ausgaben einzelner Landleute auf den Gränzen an Vagabunden und umherstreifende Bettler sich nach glaubwürdigen Angaben jährlich wohl auf 50 Rthlr. belief.

Unter solchen Umständen war es gar sehr zu wünschen, daß die Obrigkeit entweder die vorhandenen Maaßregeln noch schärfer betreiben, oder etwa noch andere Verfügungen treffen möchte, um das Land von der verhassten Vagabundenlast zu befreien. Das letztere ist jetzt geschehen; — ein neuer, ernsthafterer Genius scheint sich von Seiten der Landesobrigkeit gegen die bisherige Landplage zu erheben. Die neu getroffenen obrigkeitlichen Verfügungen verdienen die Bemerkung und den Dank des ostfriesischen Publicums, und eine Anzeige in diesen dem Wohl des Vaterlandes geweihten Blättern.

Zuvörderst ist in der Stadt Emden, und wenn ich nicht irre, auf Kosten der ostfriesischen Landschaft, bereits im vorigen Sommer, ein eignes Arbeitshaus für Bettler neu erbaut u. angelegt, und demselben ein besonderer Werkmeister vorgesetzt worden. In dieses Arbeitshaus, das jetzt völlig eingerichtet ist, sollen mit dem Julius dieses Jahrs alle fremde Bettler, die in der Provinz betroffen werden, ohne Unterschied des Alters, der Religion, des Standes oder des Geschlechts, nicht weniger aber auch alle einheimische Bettler, welche sich, ohne einen bestimmten Wohnsitz zu ha-

ben, sechs Jahre lang ununterbrochen von ihrem Geburtsort entfernt, auf Betteley umher getrieben, und keine bemittelte einheimische Verwandten besitzend, die zu ihrer Ernährung verpflichtet sind, — aufgebracht werden. Ueberdies sollen auch diejenigen Ausländer, welche ohne schriftliche obrigkeitliche Concession mit Marionetten, Musik, Taschen- u. Schattenspielen, mit Herumführung wilder Thiere, mit Würfelspielen, und dergleichen unerlaubten Gewerbe Geld zu machen suchen, den Bagabunden und Bettlern gleich geachtet werden. Man soll sie, wo sich betreffen lassen, an die nächsten Policey- oder Justizbedienten abliefern, von welchen sie, wenn sie wirkliche Ausländer, und zum ersten Mal ins Land gekommen sind, über die Gränze befördert, demnächst aber, wenn sie wieder kommen sollten, in das Arbeitshaus nach Emden gesandt werden müssen. In diesem Arbeits Hause sollen diejenigen, so zum ersten Mal auf Betteley ertappt werden, zwey bis drey Monathe verbleiben. Wer zum zweyten Mal aufgeführt wird, muß vier bis sechs Monathe darin verharren. Wer aber zum dritten Mal auf Betteley betroffen wird, soll auf ein Jahr lang ins Zuchthaus eingesperrt und bey seiner Ankunft und Entlassung körperlich gezüchtigt werden. —

Zur Verhinderung der Betteley überhaupt, und zur Erreichung der angeführten Maaßregel insonderheit, ist es ferner den sämtlichen Gerichtsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, auf die Entdeckung u. Ergreifung der Bettler und Bagabunden eine ganz vorzügliche Sorgfalt zu richten. Die Ergreifung selbst aber soll von den Schützenmeistern, Bauerrichtern, Gerichtsdienern und Bettelvögten geschehen, die sämtlich

dazu verpflichtet sind, einen jeden Bagabunden und umtreibenden Bettler anzuhalten, und an die nächsten Policey- und Gerichts-Officianten abzuliefern. Diejenigen von ihnen, die hierin ihre Pflicht genau erfüllen, sollen verhältnißmäßig dafür belohnt werden; insbesondere soll ein Bettelvogt für jeden Bettler, den er aufbringt, und welcher wirklich nach dem Arbeitshause transportirt wird, eine Prämie von 8 Ggr. erhalten. — Uebrigens aber soll ein jeder einzelner Eingesessener verbunden seyn, zur Aufgreifung der fremden und umher streifenden Bettler mitzuwirken, und da er solches unmittelbar nicht thun kann, wenigstens die ihm bekannten Bettler der nächsten Obrigkeit anzeigen, wogegen man seinen Namen, wenn er es verlangt, verschweigen wird.

Bei der Ergreifung der Bettler u. Bagabunden sollen folgende Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur dienen. — Jeder unbekannte Reisende, der zu Fuß in die Provinz kommt, muß sich bey der ersten Orts-Obrigkeit melden, und seinen Paß vorweisen und zeichnen lassen, widrigenfalls er als Bagabund aufzubringen ist. Wer sich aber mit Betteln abgibt, und als Bettler aufgegriffen wird, muß sofort genau visitirt werden, wozu ein jeder Policey- oder Gerichtsdiener, Schützenmeister, Bauerrichter oder Vogt berechtigt ist. Gelder, Briefschaften, und überhaupt alle Sachen, die der Bettler oder Bagabund bey sich hat, und deren er nicht nothdürftig bedarf, sollen ihm abgenommen, und mit ihm an den nächsten Policey- oder Justiz-Bedienten abgeliefert werden. Die Humanität erforderte jedoch, und die Umstände dürften es nothwendig machen, daß auf den Gränzen des Landes besondere Warnungs-Tafeln

für die armen, auf Betteley durch die Welt streifenden Wanderer errichtet würden, wodurch ihnen die angeführten Principien bekannt werden könnten. Ohne Zweifel wird die ostfriesische Landesobrigkeit dies noch zu veranstalten suchen. —

Sodann ist es bey nachtheilhafter Strafe verboten, einem umtreibenden Bettler oder Vagabunden ein Almosen zu reichen, oder ihn zu beherbergen. Wer es thut, bezahlt jedes Mahl eine Geldbusse von 10 Rthlr., oder wird am Leibe gestraft. Gastwirthe, Bierschenken, und überhaupt alle zur Beobachtung der Policey-Ordnung besonders verpflichtete Personen bezahlen die festgesetzte Strafe doppelt. — Doch bezieht sich dieses Almosen-Verbot bloß auf die genannten fremden und umher streifenden Personen. Sonst soll es nach wie vor einem jeden Hausvater erlaubt seyn, den haus sitzenden Armen seines Orts, die bey einigen Familien Unterstützung zu finden gewohnt sind, und zu bestimmten Zeiten sich eine Gabe zu holen pflegen, ein solches Almosen zu reichen. Durch diesen billigen und humanen Vorbehalt ist der Härte und Strenge anderer Armenverordnungen ausgewichen, worin alles eigne Geben an Arme, und alle eigne Verwendung derselben um Unterstützung unter der gehässigen Firma des Bettelns schlechterdings verboten ist, und wodurch die leidende Menschheit sowohl, als das Gefühl der Menschenliebe nicht selten beleidigt werden mag. —

Nicht weniger sollen die Gerichts-Obrikeiten, wozu in den Städten die sämtlichen Magistrats-Glieder, auf dem Lande aber die mit Jurisdiction versehenen Herrlichkeitsbesitzer u. deren Deconomie-Bedien-

te und Justitiarien, ferner die königlichen Domainen- und Justizbeamte, die Forstbedienten und in den Dörfern die Schüttemeister und Bauerrichter gehören, — in den vierfachen Betrag der oben angeführten Strafe verfallen, wenn sie der Begünstigung und Verheimlichung eines umher schweifenden Bettlers u. Vagabunden überführt werden.

Oft lassen sich Abgebrännte, oder die sonst einen Unglücksfall erlitten haben, von ihrem Prediger oder andern Personen ein Zeugniß darüber, nebst angehängter Fürbitte um eine milde Gabe, ausfertigen, und sind nicht selten um desto zudringlicher, je wichtiger ihnen die Auctorität ihres Bettelbriefes bedünkt. Wer jetzt dergleichen Zeugnisse ausstellt, soll zum ersten Mahl 50 Rthlr. und das andere Mahl doppelt so viel bezahlen. — Auch auswärtige Collectanten, die von ihren Obrikeiten mit Zeugnissen versehen sind, sollen bey der nämlichen Strafe, die auf die Unterstützung der Vagabunden gesetzt ist, nicht beschränkt oder fortgeholfen, sondern das erste Mahl über die Gränze, und wenn sie wiederkommen, ins Arbeitshaus nach Emden gebracht werden.

Von den festgesetzten Strafen soll gar kein Erlass statt finden. Die Hälfte derselben erhält die Casse des Arbeitshauses, die andere Hälfte aber der Angeber. — In Hinsicht des letzteren Puncts wird es nun um so bedenklicher seyn, an umher streifende Bettler und Vagabunden etwas zu geben, da diese Menschen leicht selbst die Angeber seyn könnten, wenn sie einmal aufgegriffen würden und etwas zu ihrer Entschuldigung vorbringen möchten.

Alle diese Maaßregeln und Verfügun-

gen sind dem ostfriesischen Publicum von der Kriegs- u. Domainen-Cammer zu Aurich in einem gedruckten Avertissement vom 24ten May d. J. — das aus einem von Berlin desfalls ergangenen größeren Reglement vom 14ten Januar d. J. einen Auszug enthält, bekannt gemacht, und werden mit dem 1sten Julius zur Ausfuhrung gebracht werden. Hoffentlich werden sie unter einer genauen Aufsicht der Ober-Behörde, und bey der möglichsten Anwendung executiver Energie und unermüdeter Circumspection der Untergerichte — den beabsichtigten Zweck erreichen, und das Land endlich von den unverschämten Plagegeistern befreyen, die bisher dem fleissigen, stillen Bürger, dem arbeitsamen, allein wohnenden Landmann fast von Tag zu Tage Geld und allerley Sachen abquälten, oft eine vermeintlich zu geringe Gabe höhnisch wieder zurück warfen, oder mit Scheltworten löhnten, die aus Mitleiden ihnen gegebenen Kleidungsstücke verkauften, von ihrer Bettelley in ihren Schlupfwinkeln köstlich lebten, oft sich nebenher einer geheimen oder gar gewaltsamen Industrie befleißigten, und im Ganzen ungeheure Summen unnützer Weise verschleppten.

Ch.

Correspondenznachrichten.

Grasschaft Mark.

Schwelm den 8ten Jul. 1803.

Dem Vernehmen nach sollen hier, bey Gelegenheit der Erledigung des dortigen Rectorats, in dem Schulwesen daselbst wichtige u. radicale Verbesserungen vorgenommen werden. Man wird nicht ermangeln, das aufmerksame Publicum von dem, was

geschehen wird, zu seiner Zeit umständlich zu unterrichten.

R.

*

*

*

Den 10ten July 1803.

Heute hat allhier, am Schwelmer Brunnen, die Dietrichsche Schauspielergesellschaft wieder, für diese BrunnENZEIT, zuerst gespielt. Nach dem zahlreichen Besuche des Publicums dabey zu urtheilen, wird Hr. Dietrich auch dieses Mal, ungeachtet der schlechten und geldlosen Zeiten, reichlich seine Rechnung finden.

Uebrigens kann Einsender dieses bey dieser Gelegenheit nicht unterlassen, an einen belobten, aber wohl eben nicht sonderlich beherzigten Aufsatz im W. M. (Nro. 79 u. 80 vom v. J.): Versuch einer Beantwortung der Anfrage in Nro. 52, S. 828: Welches sind die Vortheile und Nachtheile, welche die Eröffnung einer Schaubühne in mittelmäßigen und kleinern Orten gewöhnlich zuwege bringt? — wieder zu erinnern, und zu bemerken, daß die in dieser Abhandlung aufgestellte Grundsätze und Erfahrungen, in Absicht der geringen Vortheile und der vielen Nachtheile des Schauspiels, vorigen Sommer von dem aufmerksamen Beobachter auch in der hiesigen Gegend nicht anders als sehr bewährt befunden worden sind.

Entgegnungen.

Herzogthum Westfalen.

Die Geistlichkeit zu Kaltehard ist die Policy, wovon der Einsender in Nro. 34 spricht, nicht anvertraut; diese geht dem Stadtrathe und der Regierung an. Ob sie aber bey dem Ordinariate die Sache nicht

weiter urgirt habe, davon hat der Einsender wohl nichts wissen können. Was ferner die Mädchenschule betrifft, so war schon, da die Anzeige in Nro. 84. v. J. geschah, das Gehalt einer Lehrerin ausgemittelt; die Lehrerin wirklich ernannt; das Schulgebäude aber noch nicht so weit ausgebaut, daß der Unterricht auf dem Schulzimmer hätte gegeben werden können. Der Stadtrath versprach zwar dieses, ehe die Schulzeit wieder anfinge, zu bewerkstelligen; allein die damals vorgehende Veränderung der Regierung hinderte die Erfüllung dieses Versprechens. Einsender ist wohl selbst hier bekannt, und weiß, wie schwer Menschen mancher Art ihr eigenes Beste erkennen; und wird sich von selbst daraus bescheiden, daß der Vorwurf, die er der Geistlichkeit wegen eines sich selbst gemachten Compliments macht, auf ihn zurück fallen muß. Uebrigens bemerke ich noch, daß wegen der Verfertigung des Schulhauses die weiter nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. —

S c h u l t e,
Vicarius zu Kaltehard.

Oeconomie.

Ueber das Vertilgen der Sperlinge.

In Nro. 37. des diesjähr. W. A. wird erzählt, daß in einer Westfäl. Provinz, deren Verwaltung übrigens musterhaft ist, das Einliefern der Sperlingsköpfe noch immer üblich sey. Vermuthlich ward die Pollicey zur Beybehaltung dieser unnöthigen, schädlichen Maaßregel, durch die zuweilen eintretende, ungewöhnliche Vermehrung dieser Vögel veranlaßt. Sie soll im vorigen Jahre statt gefunden haben und die Sperlinge hin und wieder sehr lästig ge-

worden seyn. Allein die Vorkehrung gegen sie war überflüssig. Die Natur hat das Gleichgewicht ohne menschliches Zutun in ihrer Haushaltung auch in diesem Stück gar bald — wie immer von ihr zu geschehen pflegt — wieder hergestellt. Der harte Frost und tiefe Schnee des letzten Winters haben die meisten Sperlinge ausgerieben. Die übergebliebenen sind bey der ungeheuern Raupen-Menge, welche dieses Frühjahr die Wald- und Garten-Bäume verwüsteren, sehr nützlich gewesen.

Unmöglich kann es bey der Art, wie diese Kopflieferung zu geschehen pflegt, verhütet werden, daß nicht auch Buchfinken, Hänflinge, Emmerlinge, Nachtigallen, Rothkehlchen, Bachstelzen, Fliegenschnäpper und andere, bloß von Insecten lebende Sängvögel die Verfolgung ebenfalls schrecklich trifft. Weder Empfänger noch Lieferanten sind im Stande — und geben sich auch nicht die Mühe — bey jedem Kopfe naturhistorisch zu untersuchen, von welcher Vögelgattung er sey. Wenn es nur Köpfe von Vögeln sind, dann ist alles gut. Ja es brauchen nicht einmahl diese zu seyn. Ein Landwirth, als das Liefern der Krähenköpfe noch üblich war, machte sich den Spaß und reichte eben so viele, auf eine Schnur gereihete, runde schwarze Brathirnen ein, die auch für voll galten.

So weit der Einsender die Denkkungsart der Bürger und Bauern über das Einliefern der Vogelköpfe kennet — ist dem Publicum die ganze Sache entweder gleichgültig oder zuwider. Man betrachtet sie, als Kleinlich, unnöthig, und nur als ein Mittel, die Obermacht zu zeigen, oder den Unterofficianten einige Strafgeschälle zuzuwenden. Erwachsene Leute geben

sich mit dem Fangen und Herbeyschaffen nicht ab, sondern tragen es den Kindern auf; diese nehmen, was sie bekommen können, und zerstören desto eifriger — nicht der Sperlinge — sondern der unschuldigen Sangvögel Nester. Im W. M. 1801. No. 1. 2. steht ein ausführlicher Aufsatz über das Vertilgen schädlich seyn sollender Vögelarten. Die dort angegebenen Gründe gegen dies Vertilgen wurden bis jetzt nicht widerlegt. Der Verfasser wiederholt seine Fürbitte für die unschuldigen, proscribirtten Säger, die uns so viele Freude machen und so nützlich sind. Möchte seine schwache Stimme dahin gelangen, wo sie wirksam seyn könnte. Möchte ein einsichtsvoller Cammeralist u. Deconom, der auf die gesetzgebende Policy Einfluß hat, die Sache einer abermahligen Untersuchung werth halten — wenn das Kopfliefen bleiben soll, es gründlich vertheidigen — und Mittel angeben, wie die Mißbräuche darunter zu verhüten wären.

Will man von Zeit zu Zeit die Sperlinge mindern, so trage man es den Jägern und Leuten auf, die mit Schießgewehr umzugehen wissen. Diese werden, wenn man sie dafür aus der gemeinen Casse vergütet, in einigen Tagen eine weit größere Zahl vertilgen, als durch das bisherige Liefern möglich ist. Der Einsender sah auf einen einzigen, gut angebrachten Schuß 42 fallen. Im Frühjahr ernähren die Sperlinge sich und ihre Jungen bloß von Insecten; dann lasse man sie leben, und tödte sie, wenn die Wintergerste anfängt zu reifen, von dem an sie schädlich werden. Oder man treffe die Einrichtung, daß sie, wenn Schnee liegt, in

den Scheunen, wie gar leicht geschehen kann, weggefangen werden.

Soll es mit dem Kopfliefen auf die bisherige Art verbleiben —: dann verdiente folgendes vielleicht nachgeahmt zu werden*). Der Senat einer Akerstadt war in Pleno versammelt, um diese Contribution in Empfang zu nehmen. Der guten Ordnung wegen wurde ein Bürger nach dem andern auf die Rathsstube gerufen, sein Contingent abzugeben. Ward es richtig befunden: dann beauftragte man den Rathsdienner die Köpfe in den Abtritt zu werfen und einen andern Debenten hereinzurufen. Statt dessen warf er sie durch ein Fenster auf den Hinterhof, wo ein Unterstehender sie in Empfang nahm u. oben in Curia zur Tilgung seiner Schuld verwandte. So wurden einige dreißig Vögelköpfe das Repräsentativzeichen vieler hundert, wie in einer belagerten Stadt einige wenige, schnell cirkulirende Thaler großer Summen — und dem Gesetze geschähe volles Genüge.

* II *

*) Dagegen möchte das formelle Recht wohl einiges erinnern.

b. R.

Mögliche Schriften.

Da es ganz in dem Plane des Westf. Anzeigers liegt, wichtige Schriften über interessante Gegenstände des Zeitalters öffentlich zu empfehlen: so glaube ich auf folgendes kürzlich erschienene Buch nicht früh genug aufmerksam machen zu können. Die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogischer u. policeyllischer Hinsicht &c. &c. vom Prof. Schram in Düsseldorf. Dortmund 1803. Obgleich die Verlagshandlung bey Ankündigung u. Erscheinung dieses Werkes bereits über Plan, Inhalt u. s. w. das Pu-

blikum aufmerksam gemacht hat: so möchte doch eine wiederholte Erinnerung daran auch hier nicht am unrechten Orte stehen, und es wäre überall ein schlimmes Zeichen der Zeit, wenn die eindringlichen, oft so kraftvollen Worte des Verfassers nicht gehört und befolgt würden.

Zwar fehlt es uns nicht an vielen guten Schriften, worin die Gebrechen unserer Schulen aufgedeckt und treffliche Winke zu ihrer Verbesserung angegeben sind — allein schwerlich möchte unsre pädagogische Litteratur ein so umfassendes Werk aufzustellen haben, worin auf eine durchaus radicale Verbesserung des Schul- und Erziehungswesens in allen Theilen gedrungen und die zweckmäßigsten Verbesserungsvorschläge, wie in gegenwärtiger Schrift, gethan würden. Gewiß fühlte man längst schon die Nothwendigkeit solcher Verbesserungen, und ob man gleich hier und da versucht hat, dem Schulwesen eine den Forderungen und Bedürfnissen des Zeitalters angemessenere Gestalt zu geben: so erstreckten sich doch diese Verbesserungen fast allgemein nur noch auf einen kleinen Theil des Ganzen, nicht selten bloß auf Nebensachen u. Aussenheiten. — Auf welche Art nun von den niedern Volksschulen an bis zu den höchsten Bildungsanstalten im Staate, die einzelnen Verbesserungen vorzunehmen sind — darüber liefert uns dieses Buch die herrlichsten Vorschläge. Mit ungemeiner Sachkenntniß, reifer Erfahrung, durchdringendem Beobachtungsgeiste, mit lobenswerther Bescheidenheit und Freymüthigkeit — betrachtet der Verfasser die ganze große Angelegenheit überall aus einem höhern Gesichtspunkte, und nachdem er im ersten Abschnitte die Nothwendigkeit der Ver-

besserung der Schulen nach den Bedürfnissen der Zeit und des Volks gezeigt hat — gibt er den Endzweck der gegenwärtigen Schrift selbst an. Der 2te Abschnitt verbreitet sich über die wesentlichsten Erfordernisse zur zweckmäßigen innern Einrichtung der Land- und Stadtschulen in Ansehung der Lehrgegenstände, Lehrart, Sitzenzucht &c. &c. Im 3ten Abschnitte finden sich die Grundlinien oder wesentlichen Erfordernisse der Unterrichtsanstalten zur Jugendbildung des mittlern Bürgerstandes &c. &c. Endlich enthält der 4te Abschnitt Betrachtungen über die zur Einleitung, Ausführung und Aufrechthaltung des öffentlichen Schulwesens und zur Beförderung der Volkssittlichkeit überhaupt nöthigen Anstalten. — Gern möchte ich nun noch auf einige besonders gelungene Ausführungen aufmerksam machen, wenn es nicht wirklich schwer fiele, aus einer Schrift, die des Trefflichen so viel enthält, eine Auswahl zu treffen, und wenn es der beschränkte Raum in diesen Blättern nicht verböte. Doch kann ich nicht umhin, unter andern auf S. 5 und 11 im 2ten Abschnitte — auf S. 15 und 18 im dritten Abschnitte, und besonders auf S. 11, worin eine gedrängte Darstellung der Hauptresultate der krit. Philosophie in einer gemein faßlichen Sprache vor kommt, die nichts zu wünschen übrig läßt — aufmerksam zu machen. Auch S. 6 und 16 bis zu Ende des vierten Abschnittes verdienen sorgfältige Beherzigung. — Daß überall das Wichtigste aus der Litteratur des Schul- u. Erziehungswesens nachgewiesen ist, verdient ebenfalls sehr gebilligt zu werden. Und so verdient überhaupt diese Schrift, die auch angenehm und fließend geschrieben ist, nicht bloß von Schu-

männern und Predigern, sondern auch von Staatsmännern und überhaupt von allen gebildeten Menschen, die für die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit Sinn haben, — gelesen, geprüft und beherzigt zu werden.

Möge der Verfasser, von dessen regem Eifer für alles sittlich Gute wir uns für die Zukunft noch manche schöne Früchte versprechen dürfen, und dem ich hier für die aus seiner Schrift geschöpfte Belehrung öffentlich danke — recht bald die Freude erleben, seine zweckmäßigen Verbesserungsverschlüsse an recht vielen Orten realisiert zu sehen! —

Den 1sten Julius 1803.

F. Berendt.

Todesanzeige.

Am 7ten d. M. starb mein mir unvergeßlicher Gatte in Leuwarden nach einem kurzen Krankenlager am Fausfieber, im 38sten Jahre seines thätigen Lebens, und im 3ten unserer glücklichen Ehe.

Jserlohn am 16ten Jul. 1803.

Dorothea Mallinckrodt, verwittwete J. E. Hülsemann.

Verkaufsanzeige u. Edictalladung.

Auf Ansuchen des Schreinermeisters Wilhelm Westermann jun. hieselbst wird Termin zum freiwilligen, jedoch öffentlichen Verkauf seines, auf dem Westenbellwege zwischen der Frau Pastorin Kathan u. des Privatlehrers Haselhof Häusern gelegenen und neu gebauten Wohnhauses nebst dahinter liegenden Gartens am Dienstag, den 26sten dieses Monats, Nachmittags um 3 Uhr, auf dem Rathhause bestimmt.

Zugleich werden alle Realpräventanten vorgeladen, ihre Ansprüche an gedachtem Westermannschen Hause nebst Garten, spätestens in dem Termin am Donnerstag den 4ten August, Vormittags 10 Uhr, auf der kleinen Rathsstube bey Strafe der Präclusion anzumelden und zu bescheintgen. Gegeben Dortmund im Stadt- u. Landgericht den 15ten July 1803.

Brüggmann, Schmemann, Beurhaus.

G. Wenker, Secretarius.

Abtiffement.

Der 2te Theil der Otterbeinschen Predigten ist nun fertig, und gegen baare Zahlung von 1 Rthlr. 20 Stbr. zu bekommen. Die Subscribenten belieben sich also gütigst zu melden und den Betrag franco einzusenden, widrigenfalls man sich bey Uebersendung der Exemplare den Betrag von hiesigem Postamte auszahlen lassen wird.

Dem Wunsche mehrerer Verehrer des sel. Otterbeins gemäß, haben wir uns entschlossen, auch den 1sten Theil seiner Predigten von hier bis Michaeli, gegen porto-freie Einsendung von 1 Rthlr. 20 Stbr., verabsolgen zu lassen — da, wie seither, nach Verlauf dieser Zeit der Ladenpreis von 2 Rthlr. 24 Stbr. eintreten wird.

Duisburg den 1sten July 1803.

Helwingsche Buchhandlung.

Bekanntmachung.

Ich habe die Ehre den Litteratur- und Musikfreunden ergebenst bekannt zu machen, daß ich das hiesige schon seit einigen Jahren von Hrn. Haas und Sohn in Köln errichtete Magazin für Litteratur, Kunst und Musikalien käuflich an mich gebracht habe, und nun unter meinem eigenen Namen fortführen werde; verspreche schnelle und billige Bedienung, und bitte um gütige Unterstützung.

Paderborn im July 1803.

Jos. Wesener.

Unter der Firma
Jos. Wesenersche Buch- und
Musikhandlung.

Bei Joh. Ab. Albune, Crediteur in Wesel, sind folgende Mineral-Wasser vorräthig zu haben:

Pyrmonters Salz-Brunnen pr. Bouteille	32 Stbr.
— — Stahlbrunnen	34 —
Driburger	24 —
Spaa	20 —
Saidschiger Bitter-Wasser pr. Krug	50 —

Marktpreise.

in Berliner Scheffeln und Berlin. Cour.

Herbede den 1ten July 1803.

Weizen	3 Rthlr. 20 Ggr.
Moggen	3 — 12 —
Gerste	3 — 4 —
Hafer	2 — 9 —
	1 — 16 —